

längerer, bald kürzerer Freiheitsstrafe geahndet würden, ließen sich füglich nicht verkennen, der Wunsch, für die schwersten der Subordinationsverbrechen eben solche Strafen festgesetzt zu sehen, wie sie in den meisten anderen deutschen Armeen bestünden, erscheine daher wohl völlig gerechtfertigt. —

Um ein Beispiel dieser Unverhältnißmäßigkeit anzuführen, bezogen sich die Herren Commissare auf die mit absichtlich zugefügten Thätlichkeiten verbundene Widersehung; das Militärstrafgesetzbuch bedroht solche selbst dann, wenn die Thätlichkeiten in schwere Körperverletzung übergegangen sind, nur mit Freiheitsstrafe, welche von vierjähriger Militärarbeitsstrafe bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe ansteigen kann (§ 91. des jetzigen), dahingegen setzen die meisten andern Strafgesetzgebungen Todesstrafe darauf.

Bermag die Deputation das Gewicht dieser Gründe nicht zu verkennen, so kommt noch der Umstand hinzu, daß der Entwurf einen Milderungsgrund aufgenommen hat, welchen das Militärstrafgesetzbuch von 1838 nicht kennt, einen Milderungsgrund, bei dessen Vorhandensein der Richter ermächtigt ist, das Maaß der an sich verwirkten Strafe um ein Bedeutendes herabzusetzen; es ist dieß die Bestimmung des § 121., deren Aufnahme beweist, daß man allen Umständen Beachtung schenken will, welche geeignet sind, im concreten Falle zu einer milden Beurtheilung der strafbaren That zu gelangen.

Ueberdieß hat auch der Entwurf bei den in § 110. unter 3. bemerkten Subordinationsverbrechen die Strafe gegen die bisherige (vergl. § 85. Nr. 3.) sowohl im Minimal- als im Maximalbetrage bedeutend herabgesetzt.

In Erwägung alles dessen hat sich die Deputation im Allgemeinen gegen die Straferhöhungen nicht auszusprechen vermocht, und behält sich nur Stellung besonderer Anträge bei den einzelnen Paragraphen vor.

Uebergehend zu diesen selbst, so ist die in

§ 109.

enthaltene Begriffsbestimmung neu. Um aber dieselbe noch deutlicher auszudrücken, hat man sich über folgende veränderte Fassung des Eingangs vereinigt:

„Jede Militärperson, welche die ihr gegen eine im Grade oder nach dem Dienstverhältnisse höher stehende Militärperson obliegende Pflicht der Achtung u.“

und haben hierzu die Königlichen Commissare erklärt, daß unter den Worten: „nach dem Dienstverhältnisse“ das Dienstalter nicht mit zu verstehen sei.